

# Naturschutzbund Deutschland

## NABU-Gruppe Daun e.V.



Schriftführer  
Hans-Peter Felten  
Koblenzer-Str. 2  
54550 Daun  
Tel.: 06592/3163

SGD Nord  
Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

28.6.2007  
Az.: 6916/2007

### Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes

Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 48 Landesnaturschutzgesetz von den Festsetzungen der RVO über das NSG „Dauner Maare“ für die Errichtung und den Betrieb einer Beschneigungsanlage im Bereich des Skigebietes „Mäuseberg“

**Ihr Schreiben vom 4.5.2007, Az.: 424-1.233.16.4**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit nimmt die NABU-Gruppe Daun für den NABU-Landesverband Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:

Der Antrag der Stadt Daun vom 12.8.2005 auf Befreiung von den Festsetzungen der Naturschutzgebietsverordnung „Dauner Maare“ zwecks Errichtung und Betrieb einer beschneigungstechnischen Einrichtung im Skigebiet „Mäuseberg“ bei Daun ist nicht mit den Zielen der Landespflege zu vereinbaren und erbringt nicht den Nachweis, dass überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Er ist daher abzulehnen.

Somit entfällt die Voraussetzung für die in diesem Zusammenhang beantragte Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 27 Landeswassergesetz.

---

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel e.G.  
BLZ 577615 91  
Kto.Nr.: 357969500  
Beiträge und Spenden sind  
steuerlich absetzbar

NABU  
NABU Daun  
Lindenweg 11  
54552 Ellscheid  
Tel.: 06573/99836

NABU online  
Informationen und  
Service im Internet:  
[www.NABU-daun.de](http://www.NABU-daun.de)

NABU International  
Der NABU ist Mitglied der  
internationalen Naturschutz-  
union (IUCN) und deutscher  
Partner von BirdLife Interna-  
tional

Begründung:

### **I Bisherige Stellungnahme**

In unserer Stellungnahme vom 29.12.05 haben wir Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen und die Erteilung einer Befreiung abgelehnt. Die für den Ortstermin am 13.6.07 vorgelegten ergänzenden Antragsunterlagen sind in keiner Weise geeignet, die in unserer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken zu entkräften. Unsere damalige Stellungnahme wird daher in vollem Umfang aufrechterhalten.

### **II Ungereimtheiten, Widersprüche und Unklarheiten**

Die nachfolgenden Darlegungen zeigen Ungereimtheiten und Widersprüche der Unterlagen auf, die grundsätzliche Zweifel an der Seriosität und Glaubwürdigkeit der Antragsunterlagen begründen und die Genehmigungsfähigkeit des Antrages ausschließen.

#### **1. Beschneigungszeitraum**

Im Erläuterungsbericht vom 20.7.05 wird auf S. 1 angegeben, dass eine „Beschneigung nur Nachts durchgeführt wird“. Beim OT vom 13.7.07 wurde hingegen vom Ski Club Daun angegeben, dass eine Beschneigung auch tagsüber geplant sei.

Eine Beschneigung auch tagsüber ergibt sich ebenfalls aus den vorgelegten Klimatabellen. Für eine Vollbeschneigung werden nach Angaben der Fa. TechnoAlpin ca. 72 Stunden benötigt. In den nun vorgelegten Wassertabellen ist die für eine Vollbeschneigung erforderliche Zeit in der Regel mit 3 Tagen ausgewiesen. Mithin laufen die Schneekanonen Tag und Nacht!

Die Formulierung im Vermerk der SGD v. 14.6.07 über die Ergebnisse des OT ist insofern nicht zutreffend, als in den Antragsunterlagen dargelegt werde, dass „die Beschneigung **überwiegend** nachts“ durchgeführt werden soll. In den Antragsunterlagen heißt es hingegen „**nur**“!

#### **2. Schneehöhe**

Im Erläuterungsbericht wird auf S. 1 eine geforderte Schneehöhe von 30 cm angegeben. Auch das LUWG fordert diese Schneehöhe. Ohne dass uns eine andere Auffassung des Amtes bekannt geworden wäre, gehen die Bestrebungen des Ski Clubs dahin, mit einer Schneehöhe von 20 cm auszukommen. s. Gutachten Ökolyse v. Juli 2006

Hierbei bleibt außer Betracht, ob die im Erläuterungsbericht enthaltenen Vorgaben über Beschneigungszeitraum und Schneehöhe sachlich gerechtfertigt sind. Es bleibt festzuhalten, dass in beiden Fällen von den Vorgaben abgewichen wird bzw. werden soll.

Zum Gutachten des Büros Ökolyse ist noch Folgendes anzuführen. Der Ersteller des Gutachtens, Dr. Viganò, stützt sich u.a. auf ein von ihm miterstelltes Gutachten – Haeupler und Viganò, 1991. Neben dem direkten Bezug auf S. 3 wird dasselbe Gutachten auch noch zusätzlich in der Literaturangabe angeführt: Haeupler, H. u. W. Viganò (1991): Skitourismus und seine Folgen für den Artenschutz im Bereich Winterberg/Rothaargebirge.

In diesem Gutachten werden die Auswirkungen verschiedener Belastungsfaktoren wie Bodenverdichtung, Frequentierung, Verkehr, Landwirtschaft usw. analysiert. Die Auswirkungen der Schneehöhe bzw. mangelnder Schneehöhe auf die Vegetation werden in diesem Gutachten überhaupt nicht untersucht!

Dr. Viganò überträgt in seinem Kurzgutachten für die Stadt Daun seine im Sauerland gewonnenen Erkenntnis auf die Eifel. Obwohl wir diese Übertragung in Anbetracht der erheblichen Unterschiede zwischen Eifel und Sauerland als nicht zulässig ansehen, sei doch auf eine Empfehlung des Gutachtens auf S. 85 hingewiesen, wo es hinsichtlich der „Pflege und Nutzung von Skipisten im Hochsauerland“ unter der Rubrik „zu vermeiden“ heißt: „Schneekanonen“!

Wir würden es begrüßen, wenn die Antragstellerin auch diese Empfehlung übernehmen wollte!

In den Darlegungen der VGV Daun zum Vermerk der SGD Nord vom 10.4.06 wird ausgeführt, dass die Stellungnahme des Büros Ökolyse die Angaben der Firma Techno-Alpin und des Schiverbandes Rheinland bestätigten, „dass in Mittelgebirgslagen 20 cm Schneeaufgabe ausreichend sind, um Schädigungen der Vegetation zu verhindern“. Im diesbezüglichen Schreiben der Fa. TechnoAlpin v. 14.5.06 wird überhaupt kein Bezug zur Vegetation hergestellt! Es heißt dort lediglich, dass 20 cm ausreichend sind, „um einen Skibetrieb zu gewährleisten“. Das Schreiben des Schiverbandes befand sich nicht in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Unabhängig vom möglichen Einsatz von Schneekanonen stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Höhe der zum Schutz der Vegetation und zur Vermeidung unnötiger Schadstoffeinträge in das Maar erforderlichen Schneedecke. Diese Frage ist umso mehr zu stellen, als es sich hier um ein NSG handelt.

In den vorgelegten Wassertabellen sind die Schneehöhen nachzulesen, die an zurückliegenden Tagen mit Liftbenutzung im Bereich der DWD-Station Daun gemessen wurden. Ausweislich dieser Unterlagen befindet sich die Station auf einer Höhe von 430 m ü.NN. Die Skipiste erstreckt sich in einem Bereich von rund 470 – 540 m ü.NN. Auf der Skipiste dürften somit größere Schneehöhen geherrscht haben als zur selben Zeit an der Wetterstation gemessen wurden.

Nachstehend führen wir aus den Wassertabellen die Schneehöhen einiger Tage auf, an denen Liftbetrieb herrschte:

18.02.88	8 cm
17.-19.12.90	6 cm
8.3.93	2 cm
17./18.1.95	2 cm

Es ist kaum anzunehmen, dass bei dieser geringen Schneebedeckung selbst die höher gelegene Skipiste eine solche Schneehöhe aufgewiesen haben könnte, die einen Skibetrieb ohne Schädigung der Vegetation erlaubt hätte. Wir halten daher die verbindliche Festsetzung einer die Vegetation schützenden und unnötige Nährstoffeinträge verhindernden Schneehöhe für erforderlich, und dies nicht nur für den Fall einer möglichen Genehmigung der Schneekanonen, wie es der SGD-Vermerk vom 14.6.07 vorsieht.

Die Angaben der Wassertabellen sind im Übrigen ein weiterer Beleg für die überzogenen Zahlen im Antrag der Stadt Daun von 2005. Dort wird auf S. 3 dargelegt, dass unter den bisherigen natürlichen Bedingungen die Anzahl der durchschnittlichen Lifttage pro Jahr 10 betragen habe. Demgegenüber beträgt die in den Wassertabellen angegebene durchschnittliche Zahl tatsächlicher Lifttage ohne Beschneigung gerade mal 5,4 Tage. Zu deren korrekter Ermittlung hätte es allerdings keiner Wassertabellen bedurft.

### 3. Kauf der Schneekanonen

Wie im SGD-Vermerk vom 14.6.07 festgehalten, wurde vom Bürgermeister der VG Daun ausgeführt, die Kostenreduzierung der Gesamtkosten sei auch dadurch begründet, dass man nunmehr den Kauf kostengünstiger gebrauchter Schneekanonen beabsichtige. Bei der Kostenrechnung von 2005 hingegen sei man im Hinblick auf die damals erhoffte Zuschussung aus EU-Mitteln von der Anschaffung neuer Geräte ausgegangen.

Demgegenüber wird im Antrag der Stadt Daun vom 12.8.05 auf S. 8 ausgeführt: „Die Genehmigung bis November 2005 würde die Beteiligten in die Lage versetzen, notwendige Anschaffungen für die Beschneigungsanlage noch so rechtzeitig zu tätigen, dass damit ein deutlicher Kostenvorteil einherging. So z.B. die Bestellung von Schneekanonen-Vorführmodellen, noch bevor diese vergriffen sind“.

#### 4. Parkplatzfrage

Die Fläche des neu anzulegenden Parkplatzes mit 450 Stellplätzen befindet sich zwar außerhalb des NSG Dauner Maare, jedoch in großer räumlicher Nähe und zugleich im LSG Zwischen Ueß und Kyll. Das Anlegen von Parkplätzen ist im LSG ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht zulässig.

Dieser Sachverhalt bleibt bei der bisherigen Planung sowohl im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren als auch auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gänzlich unberücksichtigt. Er belegt, wie wenig Beachtung der Schutz des Landschaftsbildes findet!

Anscheinend wird hier seitens der Antragstellerin ein gewisser Automatismus erwartet – Befreiung von der NSG-VO führt zwangsläufig zu einer Befreiung von der LSG-VO. Dies wäre dann allerdings ein weiterer Beleg für eine an den Dauner Maaren seit Jahrzehnten praktizierte Salamtaktik. Im Rahmen dieses Vorgehens wurden stets Einzelvorhaben zur Genehmigung vorgelegt oder auch ohne erforderliche Genehmigung verwirklicht, die in ihrer Summe und der Summe der Folgewirkungen sich nachteilig für das NSG aufaddierten.

Es wäre zugleich auch ein Beleg für die Richtigkeit der diesbezüglichen Auffassung des von der Stadt um Stellungnahme gebetenen Dr. Vigano, der in seinem Sauerlandgutachten ausführt: „Die derzeit gravierendsten Störungen des Landschaftshaushaltes durch den Skibetrieb werden nicht durch den Saisonbetrieb auf den Pisten, sondern durch die Verkehrssituation und andere Infrastruktureinrichtungen (...) verursacht“ (S. 96).

### **III Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung, Finanzierung**

Die Kostenberechnung ist nicht korrekt. Die vom Ski Club erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung kann nur als geschönt angesehen werden, da verschiedene Sachverhalte und anfallende Kosten nicht berücksichtigt werden. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird daher nicht der Nachweis eines wirtschaftlichen Betriebs der Anlage erbracht.

#### 1. Nebenkosten

Neben den in der Zusammenstellung der Nebenkosten enthaltenen Positionen sind zumindest noch Kosten angefallen für die „Fachtechnische Stellungnahme“ der Wasser und Boden GmbH v. 8.3.03 und die Stellungnahme des Büros Ökolyse v. Juli 2006. Beide Positionen sind nicht in der Aufstellung enthalten.

Die Position 10.3 „Fachplanung Beschneigungsanlage durch das Ing.-Büro Dr. Griessmair, Bruneck – 5.000 €“ resultiert lt. Information durch den stellvertr. Werkleiter der VGV Daun aus der bei einer Inanspruchnahme von EU-Mitteln erforderlichen öffentlichen Ausschreibung des Vorhabens. Die Inanspruchnahme von EU-Mitteln ist jedoch nicht mehr geplant, mithin diese Position nicht mehr erforderlich.

Auch wenn sich dies aus finanzieller Sicht letztendlich günstig für den Betreiber erweisen dürfte, so ist es dennoch ein weiterer Beleg für die mangelnde Korrektheit der Berechnung.

#### 2. Fehlbeschneigungen

Unter Fehlbeschneigungen verstehen wir Beschneigungen, die bei günstigen Temperaturen begonnen wurden, in der Folgezeit auf Grund der Witterungsverhältnisse jedoch nicht zu Lifttagen führen. Als Beispiel seien hier der Februar 1988 und der November 1988 genannt. Am 27. Februar 1988 wurde bei einer Durchschnittstemperatur von  $-1,8^{\circ}$  und einer Durchschnittsfeuchte von 88% fiktiv mit der Beschneigung begonnen, diese am 28. bei  $-1,0^{\circ}$  und 91% Luftfeuchte sowie in den Folgetagen fortgeführt und dadurch 8 fiktive Lifttage erzielt. Die für eine Beschneigung wesentlich günstigeren Bedingungen am 21. u. 22. November 1988 ( $-3,5^{\circ}/80\%$  bzw.  $-8,0^{\circ}/83\%$ ) wurden hingegen nicht für eine Beschneigung genutzt, da mit dieser Beschneigung auf Grund der nachfolgenden Wetterbedingungen keine Lifttage hätten erzielt werden können.

Dass diese Beschneigung nichts gebracht hätte, ist jedoch nur in der Rückschau ersichtlich. Unter realen Bedingungen hätte man sicherlich am 21. November mit der Beschneigung begonnen – eine Fehlbeschneigung.

Beim OT am 13.6.07 haben wir dargelegt, dass es zu ca. 9 – 11 solcher Fehlbeschneigungen im Zeitraum der vorgelegten Wassertabellen gekommen wäre. Dass solche Fehlbeschneigungen in jüngster Zeit sogar noch häufiger vorkommen, belegt der dem Schreiben der ET GmbH vom 30.5.2006 an die VG Daun beigeheftete Aktenvermerk über das Wintersportzentrum Erbeskopf. Dort wird auf S. 2 u. 3 ausgeführt: „Auch in der zur Zeit laufenden Saison 2004/2005 konnte im Wintersportzentrum Erbeskopf und der technischen Beschneigungsanlage mit dem Liftbetrieb bereits am 21. Dezember begonnen werden, wobei aufgrund hoher Temperaturen und Regenniederschlägen am 23. der Liftbetrieb eingestellt werden musste. Am 28. Dezember wurde der Liftbetrieb noch mal aufgenommen und am 29. abends wieder eingestellt.“ Zwei Fehlsignale innerhalb eines Monats! Die durch die Fehlbeschneigungen verursachten zusätzlichen Betriebskosten sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht enthalten.

Der Vorsitzende des Ski Clubs Daun führte beim OT am 13.6.07 aus, dass bei den Beschneigungen lediglich Stromkosten anfielen („da sind wir auf der Piste“). Die als Anlage 8a vorgelegte Aufstellung „Ausgaben pro Saison“ weist jedoch neben den Stromkosten auch Personalkosten für jede Vollbeschneigung in Höhe von 1.440 € aus. Auch im Schreiben des Ski Clubs vom 17.2.2005 an die KV Daun in Sachen „Finanzierung von Drittkräften“ wird in der Kostenberechnung ausdrücklich angegeben: „2 Arbeitskräfte zum Betreiben der Schneemaschine“.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei der Angabe der Anzahl der Ausbesserungsbeschneigungen offensichtlich ein Übertragungsfehler vorliegt. In der Saison 95/96 ist die Zahl der Ausbesserungsbeschneigungen mit 3 angegeben. Aus den Einzeltabellenblättern dieser Saison sind jedoch 4 Ausbesserungsbeschneigungen zu ersehen.

### 3. Teichgrundstück

Um stets die für eine Beschneigung erforderliche Wassermenge vorrätig zu haben, soll Lieserwasser in einen noch anzulegenden Speicherteich gepumpt werden. Zur Anlage des Speicherteiches wird ein Grundstück in Daun-Gemünden in Anspruch genommen. Unserer Kenntnis nach befindet es sich weder im Besitz des Ski Clubs noch der Stadt Daun. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, mit welcher Berechtigung bzw. zu welchen Kosten das Grundstück zur Anlage des Teiches genutzt werden kann.

### 4. Schutzplanken an der L 64

Im Erläuterungsbericht vom Juli 2005 wird auf S. 3 ausgeführt, dass der Speicherteich den Sicherheitsabstand zur L 64 nicht einhält. Daher müssen „Schutzplanken zu Lasten des Bauherren geschlagen werden“.

Die Kosten für diese Maßnahme sind nirgendwo aufgeführt.

### 5. Parkplatz

Die für den Bau des Parkplatzes an der L 64 mit 450 Stellplätzen anfallenden Kosten sind nirgendwo berücksichtigt.

6. Die Kalkulation der Stromkosten geht von Preisen aus, wie sie bereits in der Wirtschaftlichkeitsberechnung vom 17.10.2004 vorhanden sind.

7. Die Kostenkalkulation für die Lieferung der Beschneigungsanlage basiert auf einem fast vier Jahre alten Angebot der Fa. TechnoAlpin, an das die Fa. ab Angebotsdatum (8.7.2003) nur 60 Tage gebunden ist.

8. Für den nunmehr vorgesehenen Erwerb eines neueren Schneekanonenmodells (statt M 18 nun M 20) liegt überhaupt kein Angebot vor.

9. Auch die Finanzierung der geschönten Kostenrechnung (s. 1.-8.) ist nicht überzeugend. Insgesamt betragen die bereits derzeit absehbaren Kosten des Vorhabens ausweislich der Kostenrechnung von 2005 und der überarbeiteten Kostenrechnung von 2006 mindestens 620.000 €. Nach Abzug der Zuschüsse von Stadt und VG (jeweils rund 40.000 €) verbleiben rund 540.000 €. Davon sollen rund 200.000 € durch kostenlose Firmenleistungen sowie durch Eigenleistungen des Ski Clubs Daun erbracht werden. Die Restsumme in Höhe von 340.000 € erfordert, wie der Vorsitzende des Ski Clubs Daun dem Unterzeichner auf telefonische Anfrage bestätigte, eine 100%-ige Fremdfinanzierung.

Diese Art der Finanzierung kann nur als abenteuerlich bezeichnet werden!

Auch im Zusammenhang mit den sich auf rund 200.000 € belaufenden kostenlosen Firmen- und Eigenleistungen tauchen ungeklärte Fragen auf. So ist, wie der stellvertr. Werkleiter der VG, Herr Wirtz, dem Unterzeichner auf telefonische Anfrage bestätigte, aus der vorgelegten Kostenrechnung nicht zu ersehen, wie viel davon nun wirklich in Eigenleistungen des Vereins erbracht bzw. wie viel kostenlos von den Firmen geleistet wird. Zusagen der Firmen zu unentgeltlichen Leistungen sollen lt. Antragsunterlagen in ausreichendem Umfang beim Vorsitzenden des Ski Clubs Daun vorliegen. Herr Wirtz räumte allerdings ein, dass diese Zusagen bisher weder bei der VGV vorgelegt worden seien, noch dass ein Mitarbeiter der VGV darin hätte Einblick nehmen können.

Bei der Größenordnung von 200.000 € halten wir es für unbedingt erforderlich, dass alle Beteiligten ihre zu erbringenden Eigen- bzw. kostenlosen Firmenleistungen nach Art und Umfang schriftlich dokumentieren. Dies nicht zuletzt wegen der damit verbundenen eindeutigen Glaubhaftmachung und im Hinblick auf eine mögliche juristische Überprüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen als Folge der Anwendung des Klagerechts der Naturschutzverbände.

#### **IV Klima**

Entscheidende Voraussetzung für das wirtschaftliche Betreiben der Schneekanonen sind die klimatischen Bedingungen. Wenn auch der Ski Club Daun der unangenehmen Wahrheit der globalen Klimaerwärmung nicht gerne ins Augen blicke möchte, wie dies der Vorsitzende des Ski Clubs anlässlich des OT am 13.6.07 tat, so kann die Tatsache einer zunehmenden Klimaerwärmung nicht ernsthaft abgestritten werden. Schließlich führte die bisherige Klimaerwärmung zum Ausbleiben schneereicher Winter.

Alle diesbezüglich erstellten Untersuchungen weisen eine etwa in der 2. Hälfte des vergangenen Jahrhunderts begonnene Erderwärmung nach, die sich zum und nach dem Jahrhundertwechsel ständig beschleunigte. Je nach Entwicklung der bestimmenden Faktoren wie CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Wirtschaftswachstum, Wachstum der Erdbevölkerung usw. wird sich die Erderwärmung bis zum Ende dieses Jahrhunderts dramatisch beschleunigen. Dies sind allgemein bekannte Tatsachen, die hier nicht weiter erläutert werden müssen.

Die zur Ermittlung der fiktiven Lifttage erstellten Wassertabellen enden unverständlicherweise mit dem März 2000. So fehlt leider der Nachweis, ob auch in den Folgejahren die angestrebten 30 Lifttage hätten erreicht werden können. Es fällt jedoch auf, dass zum Ende des untersuchten Zeitraums in der Saison 1999/2000 mit nur 4 fiktiven Lifttagen der bis dahin absolute Tiefpunkt erreicht wurde. Dieser Tiefpunkt dürfte allerdings in der Saison 2006/07 unterboten worden sein. Jeder dürfte noch die Wärmerekorde des vergangenen „Winters“ in Erinnerung haben. Und auch ohne das Vorliegen genauer Wassertabellen kann für die Saison 2006/07 selbst bei einem Einsatz von Schneekanonen ein nicht mehr zu unterbietender Tiefpunkt mit 0 Lifttagen angenommen werden.

Für die Jahre 2000 bis 2006 haben wir in der nachstehenden Übersicht die im Internet jedermann zugänglichen Daten der auf 526 m ü.NN gelegenen landwirtschaftlichen Wetterstation Dreis (VG Daun) hinsichtlich der Abweichung vom langjährigen Temperaturmittel dargestellt. Das langjährige Jahresmittel beträgt dabei für diese Station 7,9<sup>0</sup>.

Jahr	Jahresmittel	Abweichung
2000	8,4	+ 0,5
2001	8,0	+ 0,1
2002	8,5	+ 0,6
2003	8,5	+ 0,6
2004	7,7	- 0,4
2005	8,1	+ 0,2
2006	8,5	+ 0,6

Auch diese Werte belegen den Temperaturanstieg.

Im Jahr 2007 setzte er sich weiter fort. Wieder die Werte der Station Dreis.

Monat	Monatsmittel	langj. Monatsmittel	Abweichung
Jan.	3,5	- 1,3	+ 4,8
Feb.	3,6	- 0,7	+ 4,3
Mrz.	4,7	2,1	+ 2,6
Apr.	11,1	5,5	+ 5,6
Mai	12,8	10,0	+ 2,8
Jun (bis 15.)	16,8	13,1	+ 3,7

Im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Klimaauswirkungen und Anpassungen in Deutschland“ des Umweltbundesamtes erfolgte im Januar 2007 eine Neuentwicklung von regional hoch aufgelösten Wetterlagen für Deutschland und Bereitstellung regionaler Klimaszenarios auf der Basis von globalen Klimasimulationen mit dem Regionalisierungsmodell WETTREG. Die Studie braucht hier nicht im Einzelnen vorgestellt zu werden, sie ist im Internet jedermann frei zugänglich.

Die Studie erstellt für die links- und rechtsrheinischen Mittelgebirge spezielle regionale Szenarios und führt auf S. 83 aus: „Das zukünftige Klimasignal ist im Südwesten und im Rechtsrheinischen Schiefergebirge mit einer Erwärmung von 2,2 (A1B) bis 1,5 K (B1) etwas geringer als das Deutschlandmittel, während es zur Eifel hin um rund 0,3 K höher liegt. (...) Am deutlichsten zeigen sich die Auswirkungen im starken Rückgang der Zahl der Eistage, die in den Szenarios nur noch 15 bis 30% des Niveaus des Kontrolllaufs erreicht. Das ist der stärkste Rückgang der Eistage im Vergleich aller Regionen.“

Eine in der Eifel sogar noch um 0,3<sup>0</sup> höhere Erwärmung als im Deutschlandmittel, dazu noch eine Reduzierung der für den Betrieb von Schneekanonen so wichtigen Eistage auf 15 bis 30 % der bisher üblichen Anzahl dürften es künftig unmöglich machen, die angestrebte Zahl von 30 Lifttagen zu erreichen.

Es kommt einem Anachronismus gleich, in einer Zeit, in der Land- und Forstwirtschaft auf die Klimaerwärmung mit der Auswahl entsprechend angepasster Pflanzen reagieren, Winzer auf entsprechende Rebsorten umsteigen und Skigebiete der Alpen bereits heute Alternativangebote für die zunehmenden schneearmen Winter anbieten (vgl. FAZ v. 6.2.05 „Schnee von morgen“), in einer unteren Mittelgebirgslandschaft wie der hiesigen als Zukunftsinvestition auf Wintersport setzen zu wollen.

Zu diesem Punkt sei erneut aus dem Gutachten von Haeupler und Vigano zitiert, in dem auf S. 95 zwar festgestellt wird, dass die Ausübung des Skisportes der Vegetation insgesamt nicht schade, dann aber dargelegt wird: „Dies bedeutet nun allerdings nicht, dass in Zukunft die Ausweisung weiterer Skigebiete gefördert werden sollte, was aufgrund der derzeit zu beobachtenden Tendenz zu milden, schneearmen Wintern auch ökonomisch nicht sinnvoll sein dürfte“. Diese Feststellung trafen Haeupler und Vigano übrigens bereits 1991!

Es ist nicht erkennbar, dass für den Betrieb der Schneekanonen regenerative Energien genutzt werden sollen. Damit ergäbe sich die groteske Situation, dass die Antragstellerin den als Folge der Erderwärmung aufgetretenen warmen Wintern mit Schneekanonen entgegenwirken möchte, zugleich aber durch den damit verbundenen tonnenweisen CO<sub>2</sub>-Ausstoßausgestoßen selbst mit zur weiteren Erderwärmung beitragen würde.

## V Aspekte des Gewässerschutzes

Um einen mit der Zuleitung der Kunstschneeschnelzwässer einhergehenden zusätzlichen Eintrag von Nährstoffen in das Gemündener Maar zu verhindern, fordert das LUWG eine Ableitung der Schmelzwässer aus dem Maakessel. Dies ist als wasserrechtlicher Tatbestand im Ergebnisvermerk vom 10.6.05 festgehalten. Diesbezüglich hat die Wasser und Boden GmbH am 8.3.03 eine fachtechnische Stellungnahme mit Vorschlägen zur Unterbindung des Schmelzwasserabflusses in das Gemündener Maar vorgelegt. In unserer Stellungnahme von 2005 haben wir nachgewiesen, dass die von der Wasser und Boden GmbH vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen, das Schmelzwasser abzuleiten. Lt. SGD-Vermerk v. 14.6.07 hat dies auch die Antragstellerin inzwischen erkannt, es solle in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

Somit bleibt es erst einer künftigen Planung überlassen, einen äußerst wichtigen Sachverhalt zu präzisieren. In Anbetracht der Bedeutsamkeit der Maßnahme halten wir dies für einen sehr großen Fehler. Er macht es uns unmöglich, die bau- bzw. - anlagebedingten Auswirkungen auf das NSG zu beurteilen.

Die Berechnungen der Wasserversorgung gehen von einer kontinuierlichen Entnahme von Lieserwasser von 5 l/s aus und basieren lt. Anmerkungen zum Vermerk der SGD Nord vom 10.4.06 auf einer Messung des Lieserabflusses am 2.2.06. Es ist stark anzuzweifeln, ob eine einzige Messung als zuverlässige Grundlage für die angestellten Berechnungen angesehen werden kann.

Die Darlegungen lassen auch ein Charakteristikum der Lieser außer Acht. Charakteristisch für die Lieser sind sehr starke Wasserschwankungen. Die von der KV Daun zusammen mit der KV Wittlich herausgegebene Broschüre „Die Lieser – Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit“ spricht diesbezüglich von einer „Unausgeglichenheit des Abflussregimes der Lieser“. Es dürften daher Situationen eintreten, in denen die Lieser nicht genügend Wasser führt, um nach einer erfolgten Vollbeschneigung rechtzeitig das für Ausbesserungsbeschneigungen benötigte Wasser zur Verfügung zu haben.

Zwar ist zur Sicherung des Restwassers in der Lieser die Wasserentnahmestelle in einer bestimmten Höhe fixiert. Da wir jedoch den Eindruck haben, dass bei dem hier vorliegenden Verfahren weniger nach sachlichen Gesichtspunkten als vielmehr nach politischer Opportunität entschieden werden soll, ist durchaus damit zu rechnen, dass zum Ermöglichen zusätzlicher Beschneigungen zum Nachteil der Lieser von der festgelegten Höhe abgewichen werden wird.

Es ist bekannt, dass zur Kunstschneeherstellung verwendetes Oberflächenwasser wesentlich mineralstoffreicher als Regenwasser ist und einen höheren pH-Wert aufweist (vgl. Kammer, P., 1990: Auswirkungen von Kunstschnee auf subalpine Rasenvegetation, Diplomarbeit an der Universität Bern). Dies trifft auch auf das Lieserwasser zu, das zur Kunstschneeherstellung unterhalb der Mündung des Pützbaches der Lieser entnommen werden soll. Die mangelnde Qualität des Lieserwassers wird auch durch den Ergebnisvermerk vom 10.6.2005 bestätigt, in dem ausgeführt wird, dass zur Wasserentnahme der Burbach vorgeschlagen wurde, „der hinsichtlich der Wasserqualität zu bevorzugen wäre“. Detailliertere Angaben zur Qualität des Lieserwassers sind leider nirgendwo in den Unterlagen zu finden. Nach unseren Informationen weist im Vergleich zu dem Wasser, das aus dem Einzugsbereich des Gemündener Maares dem Maar zufließt, das Lieserwasser ein Mehrfaches an Belastung auf..

Eine Einleitung des für die Beschneigung verwendeten Lieserwassers in das Maar verstieße durch die damit einhergehende Verschlechterung der Wasserqualität des Maares gegen das Verschlechterungsverbot der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften wie auch den diesbezüglichen Schutzbestimmungen der NSG-VO und der FFH-Richtlinie.

Wie in Anbetracht der bekannten Belastung des Lieserwassers im Erläuterungsbericht von 2005 auf S. 5 ausgeführt werden kann, dass, sofern sich das Wasser als nährstoffarmes Wasser erweisen sollte, das Schmelzwasser dem Gemündener Maar zugeführt werden könne, grenzt bereits an bewusste Irreführung.



Völlig unbeachtet bleiben die Folgen der Schmelzwasserableitung auf die Qualität des Maargewässers und seine Eignung als EG-Badegewässer. Die Nutzung des Maares als Badegewässer hat nachweislich zu einer Schädigung der Wasserqualität geführt. Diese Schädigung wird jedoch aus überwiegenden Gründen des Wohles der Allgemeinheit in Kauf genommen und ist behördlicherseits legitimiert. Um die Schäden zu minimieren, wurden Maßnahmen ergriffen, die jedoch die zunehmende Verschlechterung der Wasserqualität nicht stoppen, geschweige denn, eine Besserung erwirken konnten.

In einem „Freien Bericht über den Zustand der EG-Badegewässer“ im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord aus dem Jahre 2005 erläutert das LUWG diese Maßnahmen und beschreibt den allgemeinen Zustand des Maares wie folgt: „Sein Alterungsprozess ist durch die intensive Nutzung des Sees selbst und seines oberirdischen Einzugsgebietes so stark beschleunigt worden, dass es sich derzeit in einem Zustand progressiven Verfalls befindet. Zur Verbesserung der chemischen, physikalischen und biologischen Wasserqualität des Sees wird seit Ende 1982 eine Tiefenwasserableitung betrieben. Die wiederholt festgestellten Defizite der Wasserqualität in hygienischer Hinsicht führten zusätzlich zur Inbetriebnahme einer Entkeimungsanlage (UV-Desinfektion) in 2002. Trotz dieser Maßnahmen muss die Badegewässerqualität des Gemündener Maares weiterhin als labil bezeichnet werden.“

Das LUWG weist die Belastung des Gewässerzustandes detailliert nach. So wurden „in der grundnahen Wasserschicht unterhalb 35 Meter Tiefe (...) im März 2005 rund doppelt so hohe Phosphatgehalte gemessen wie im März und November 1982. In 30 Meter Tiefe betrug die Gesamt-Phosphor-Konzentration 2005 sogar das Dreifache“. Sie wies damit „die höchste Konzentration auf, die seit Beginn der routinemäßigen Überwachung des Gemündener Maares durch das Land Ende der 1970er Jahre in dieser Tiefe je gemessen worden ist“.

Auch die Ammonium- und Eisen-Konzentrationen haben bei diesen Messungen bisher nie dagewesene Höhen erreicht. Der Sauerstoffhaushalt des Gemündener Maares verschlechterte sich ebenfalls fortwährend. Dazu führt das LUWG aus: „Einschließlich des Jahres 2001 war jeweils bis in mindestens 27 Meter Tiefe noch Sauerstoff feststellbar. In 2002 war die Wassersäule unterhalb 26 Meter völlig sauerstofffrei, in 2004 unterhalb 24 Meter. In den Jahren 2003 und 2005 war bereits bei bzw. unterhalb 23 Meter Tiefe kein Sauerstoff mehr nachweisbar“.

Wie das LUWG darlegt, wurde die negative Entwicklung maßgeblich dadurch vorangetrieben, dass auf Grund der niedrigen Wasserstände seit mehreren Jahren kein Tiefenwasser mehr abgepumpt werden kann. Das vorgesehene Auffangen und Ableiten des Schmelzwassers würde das oberirdische Wassereinzugsgebiet des Maares gerade in dem Zeitraum, in dem der See das Wasserdefizit des Sommers ausgleichen sollte, ganz erheblich verkleinern. Über die Folgen führt das LUWG aus: „Dieser Eingriff in den Wasserhaushalt des Maares hätte gravierende Folgen in der Art, dass wiederum Wasser für den Betrieb der Tiefenwasserableitung fehlen würde. Eine Intensivierung der internen Eutrophierung wäre die Folge und damit die Gefährdung der Badegewässerqualität“. Sollte die Nutzungsintensivierung durch den Betrieb der Schneekanonen wie geplant realisiert werden, so fasst das LUWG zusammen, „wird das Maar als Badegewässer mittelfristig nicht mehr zu halten sein“.

Es wird ersichtlich, dass der Betrieb von Schneekanonen und die Beibehaltung des Maares als EG-Badegewässer sich gegenseitig ausschließen. Es kann daher sicherlich nicht als dem Wohle der Allgemeinheit dienend bezeichnet werden, durch die Genehmigung der Schneekanonen eine Entwicklung einzuleiten, als deren Folge sich bereits heute abzeichnet, dass die Nutzung des Maares als Badegewässer eingestellt werden muss.

Der Bericht des LUWG liegt nicht nur in Koblenz bei der SGD Nord, sondern auch in Daun vor. Die örtlichen Entscheidungsträgern in Stadt- und VG-Rat wurden über den Sachverhalt bisher nicht in Kenntnis gesetzt. Das unveränderte Festhalten der Verhandlungsführer an dem Vorhaben bekräftigt unsere Auffassung, dass ohne Rücksicht auf eindeutige Sachverhalte nach politischer Opportunität entschieden werden soll.

## **VI Steigerung der Wertschöpfung**

Neben den Fragen, ob in Anbetracht der Klimaerwärmung überhaupt ein sinnvoller Einsatz der Schneekanonen möglich ist und welche Folgen sich für das EG-Badegewässer Gemündener Maar ergeben, ist die im Hinblick auf eine Befreiung weiterhin entscheidende Frage, ob entspr. § 48 (1) 2. LNatSchG überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Im konkreten Fall könnte dieses Wohl der Allgemeinheit sicherlich nur in einer Steigerung der Wertschöpfung bestehen. Wir haben oben dargelegt, dass die zur Steigerung der Wertschöpfung erhoffte Anzahl an Lifttagen in Anbetracht der klimatischen Bedingungen nicht erreicht werden wird. Aber selbst unter der Annahme, dass dies möglich wäre, erweist sich das Vorhaben keineswegs als Maßnahme, die eine Befreiung rechtfertigen würde.

Die Steigerung der Wertschöpfung steht in direkter Verbindung mit der Anzahl zusätzlicher Besucher. Diesbezüglich hat die Eifel Touristik GmbH eine Potentialanalyse „Beschneigungsanlage Skipiste Mäuseberg“ erstellt. Sie ermittelt die zu erwartende Steigerung der Wertschöpfung bei angenommenen 300, 1.000 und 2.000 Gästen/Tag. Sie gibt jedoch keine Prognose ab, mit wie viel zusätzlichen Gästen durch die Schneekanonen nun wirklich zu rechnen sei.

In den von der ET nachgereichten Erläuterungen vom 30.5.06 zur Potentialanalyse führt die ET sogar ergänzend aus, dass „die Abgabe von Prognosen zur vermutlichen Entwicklung der Besucherzahlen (...) bewusst nicht in der Analyse berücksichtigt“ wurde.

Von daher ist die Formulierung im SGD-Vermerk vom 14.6.07 irreführend, seitens der Antragstellerin sei auf die Schätzung der ET vom 30.5.06 verwiesen worden. Wie die ET darlegt, geht sie von durchschnittlichen Werten aus, „die zur Zeit nach Aussage des ansässigen Skiclubs Daun ohne die Einrichtung der Beschneigungsanlage erreicht werden“. Eine Schätzung der zu erwartenden Besucherzahlen erfolgt nicht!

Die von der Stadt im Antrag von 2003 genannte Zahl von 100.000 kann nur als Utopie bezeichnet werden. Die im Antrag der Stadt Daun von 2005 genannte Zahl von 40.000 Gästen in der Saison 2001/02 haben wir in unserer Stellungnahme von 2005 widerlegt.

Die ET unterscheidet in ihrer Analyse zwischen Tagesausflüglern und Übernachtungsgästen. Es ist kaum damit zu rechnen, dass die den Skisport betreibenden Tagesausflügler sich wesentlich aus dem Bereich der Skipiste bzw. Skihütte herausbegeben werden. Jede mit einem Zuwachs an Tagsgästen einhergehende Steigerung der Wertschöpfung dürfte sich daher ausschließlich auf den Umsatz der Skihütte des Ski Clubs Daun auswirken. Eine nennenswerte Steigerung der Wertschöpfung zu Gunsten der Allgemeinheit erfolgt durch die Tagesausflügler nicht!

Was die Übernachtungsgäste betrifft, so geht die ET davon aus, dass 1/3 der Gesamtzahl der Gäste als Übernachtungsgäste angesehen werden können. Sie beruft sich dabei auf die Studie des Forschungskreises Tourismus Management Trier e.V. „Die touristische Wertschöpfung des Tourismus in der Region Trier, Sept. 2002“. Die ET legt allerdings nicht dar, ob bei dieser Studie das im Vergleich zu übrigen Urlaubern sicherlich abweichende Verhalten von Wintersportlern in unserer Region berücksichtigt worden wäre.

Dieses Verhalten schilderte der Vorsitzende des Ski Clubs Daun anlässlich des OT am 13.6.07 sehr anschaulich: „Die Leute rufen morgens an. Habt ihr Schnee? Dann kommen sie“. Es dürfte sehr unwahrscheinlich sein, dass von diesen sich spontan zu einem Besuch der Skipiste entscheidenden Gästen anschließend 1/3 in Betrieben der Region übernachten würde. Der Anteil von 1/3 Übernachtungsgästen dürfte daher im vorliegenden Fall zu hoch angesetzt sein.

Im Hinblick auf die Steigerung der Wertschöpfung geht die ET des Weiteren entsprechend der von ihr gemeinsam mit der IHK Aachen, Koblenz, Trier in Auftrag gegebene Studie „Die Wertschöpfung des Tourismus in der Region Eifel“ für die Beherbergungsbetriebe der rheinland-pfälzischen Eifel von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer pro Gast von 3,8 Nächten aus.

In Anbetracht des oben geschilderten Verhaltens der Skigäste und der Tatsache, dass, egal ob mit oder ohne Schneekanonen, in Daun zur Ausübung von Wintersport keine langfristige Urlaubsplanung betrieben werden kann, dürften hier übernachtende Skiurlauber wohl kaum die Durchschnittszahl von 3,8 Übernachtungen erreichen.

Die von der ET vorgelegte Wertschöpfungsberechnung geht hingegen von 1/3 Übernachtungsgästen mit einer Verweildauer von 3,8 Tagen aus. Da diese Zahlen unzutreffend sein dürften, trifft dies auf die sich daraus ableitende Wertschöpfungsberechnung ebenfalls zu.

Bei den nachfolgenden Darlegungen unterstellen wir erneut, es wäre möglich, die erhofften 30 Lifttage zu erreichen. Abweichend von der ET gehen wir allerdings dabei von 500 Gästen pro Lifttag aus. Die von der ET in den Erläuterungen zur Potentialanalyse angegebene Zahl von 900 Besuchern pro Lifttag ist nicht glaubhaft. Sie steht im Gegensatz zu den vom Ski Club im Antrag von 2000 genannten Zahlen. Sie erscheint auch deswegen nicht glaubhaft, weil dies im Vergleich zu den vom Ski Club Daun im Antrag von 2000 genannten 800-1.000 Gästen an einem Wochenende (!) rund eine Verdoppelung der Besucherzahl bedeuten würde, und dies innerhalb von nur 5 Skiwintern.

Wir legen daher die schriftlich vom Vorsitzenden des Ski Clubs Daun im Antrag von 2000 bestätigte Zahl von 800-1.000 Gästen an einem Liftwochenende zu Grunde, was einem Durchschnitt von 400-500 Gästen pro Tag entspricht. Diese Zahl deckt sich auch weitgehend mit der vom Ski Club Daun am Wochenende 19./20.2.2005 vorgenommenen Zählung. Wie der Antrag von 2005 darlegt, wurden an diesem Wochenende 920 Wintersportler ermittelt. Im Durchschnitt der beiden Tage mithin 460.

Wir runden auf und gehen im Nachfolgenden von einer Gästezahl von 500 pro Lifttag aus.

Bei 30 erhofften Lifttagen und einem Durchschnitt von 500 Wintersportlern/Tag wären somit etwa 15.000 Gäste/Saison insgesamt zu erwarten. Unter den bisherigen Bedingungen erbrachten die nachgewiesenen 5,4 Lifttage/Saison bei 500 Gästen/Lifttag 2.700 Gäste/Saison. Demgegenüber würden 30 Lifttage zu einem Zuwachs von 12.300 Gästen/Saison führen, von denen 1/3 nach der diesbezüglich anzuzweifelnden Potentialanalyse der ET als Übernachtungsgäste anzusehen wären, mithin 4.100. In welchem Umfang diese Zahl durch Einsatz von Marketingaktivitäten gesteigert werden könnte, darüber gibt es keine Aussagen.

Hier ist zu beanstanden, dass keine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse erstellt wurde. Sie würde erweisen, dass Aufwand und Ergebnis in keinem vertretbaren Verhältnis stehen!

Ausgehend von einem Zuwachs von 4.100 Übernachtungsgästen und damit unterstellt, die ET-Angabe von 1/3 Übernachtungsgästen träfe zu, wird bei einem Vergleich mit den alljährlichen Übernachtungszahlen insgesamt deutlich, wie wenig Bedeutung dieser Zuwachs für eine Steigerung der Wertschöpfung hätte. Ausweislich der im Internet zugänglichen online-Statistik des Statistischen Landesamtes betrug in den Jahren 2000-2007 die Zahl an Übernachtungsgästen im Landkreis Vulkaneifel alljährlich im Durchschnitt rund 368.000!

Sofern die Einschätzung des Bürgermeisters der VG zu dieser Zahl zutrifft, dürfte sie sogar noch deutlich höher liegen. Zu den vom Statistischen Landesamt erstellten Übernachtungszahlen führt Herr Klöckner im Beitrag „Entwicklung der Gäste- und Übernachtungszahlen in der Verbandsgemeinde Daun“ aus: „An ihrem Wahrheitsgehalt habe ich meine Zweifel. (...) Treffen meine Zweifel zu, so haben wir deutlich höhere Übernachtungszahlen...“ (Eifelzeitung, 7. KW, 2004). Ein Zuwachs von 4.100 Gästen/Jahr fiele somit noch weniger ins Gewicht!

Nach Darlegungen des Bürgermeisters der VG Daun beim OT am 13.6.07 dokumentiert die in den Haushalten der Stadt und VG vorgesehene finanzielle Unterstützung ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Planung. Dieses öffentliche Interesse an den Schneekanonen ist keineswegs so groß, wie man aus den Ausführungen des Bürgermeisters beim OT hätte entnehmen können. Es ist sicherlich nicht falsch zu behaupten, und es kann auch nachgewiesen werden, dass bei der erstmaligen Aufnahme der jeweils 39.000 € in die beiden kommunalen Haushalte kaum einem Ratsmitglied die wesentlichen Sachverhalte des Vorhabens bekannt waren. Wie an der Problematik des Erhaltes des Maares als EG-Badegewässer weiter oben dargelegt, ist der Informationsstand der Ratsmitglieder auch heute noch in entscheidenden Fragen unzureichend.

Die Informationen, die die Ratsmitglieder im Laufe der Zeit in den Ratssitzungen erhielten, führten jedoch dazu, dass die Anzahl der Stimmen gegen eine Aufnahme der 39.000 € in die öffentlichen Haushalte von Jahr zu Jahr größer wurde. Bei der letzten Abstimmung im Stadtrat Daun gab es dazu Gegenstimmen quer durch die Fraktionen.

Im Antrag der Stadt Daun von 2005 wird auf S. 6-8 ausführlich zum Punkt „Steigerung der Wirtschaftlichkeit“ Stellung genommen. In den angeführten Unterstützerschreiben aus dem Bereich des Hotel- und Gastronomiegewerbes wird die Installation von Schneekanonen ausdrücklich befürwortet. Aus Sicht der Hotellerie ist es sicherlich wünschenswert, möglichst viele Angebote ganzjährig anzubieten. In den Unterstützerschreiben wird jedoch nicht nachgewiesen, dass dazu ein Erfordernis besteht.

Von all den Ausführungen, die im Zusammenhang mit der „Steigerung der Wirtschaftlichkeit“ im Antrag der Stadt Daun von 2005 gemacht werden, könnte allenfalls der Punkt „Vermeidung von Betriebsschließungen“ als ein Tatbestand angesehen werden, der eine Befreiung **erforderlich** macht.

Seitens der Antragstellerin wird dargelegt, dass in den letzten 10 Jahren 17 Beherbergungsbetriebe im Landkreis Daun (ohne VG Obere Kyll) und im Verbandsgemeindebezirk Manderscheid geschlossen hätten. Da ist zuerst die Frage zu stellen, ob Schneekanonen in Daun überhaupt eine spürbare Auswirkung auf die Hotellerie in dem genannten Umkreis haben können.

Wir haben zudem in unserer Stellungnahme von 2005 dargelegt, dass für mehrere Hotelschließungen in Daun nachweislich andere Gründe vorliegen als das Fehlen von Schneekanonen am Mäuseberg. Dasselbe dürfte sich auch für den Augustiner Hof in Hillesheim, das Hotel Fasen in Hillesheim (VG Hillesheim), das Hotel Rose in Gerolstein (VG Gerolstein) und auch jüngst für die Insolvenz des Gillenfelder Hofes (VG Daun) nachweisen lassen.

Ein vor einiger Zeit geschlossenes Hotel, das in unserer Stellungnahme von 2005 noch keine Berücksichtigung fand, ist das ehemalige Kinderhotel in der Alten Poststraße in Daun. Die Bezeichnung „Kinderhotel“ macht deutlich, dass man nicht überwiegend auf Skitouristen als Gäste abzielte und womöglich deren Ausbleiben zur Hotelschließung geführt haben könnte. Nach längerem Leerstand wurde das Haus umgebaut und am 23.6.07 von einer niederländischen Betreiberfamilie als „Hotel Vulkaaneifel“ (niederländische Schreibweise) wiedereröffnet. Dies belegt, dass noch nicht einmal zur Neueröffnung von Hotels unbedingt Schneekanonen erforderlich sind.

Im Gegensatz zu dem von uns erbrachten Nachweis, dass zwischen den Schließungen mehrerer Hotels und nichtvorhandenen Schneekanonen am Mäuseberg kein Zusammenhang besteht, weist die Antragstellerin nicht nach, dass die von ihr angeführten Betriebsschließungen auf dem Fehlen von Schneekanonen am Mäuseberg beruhen bzw. dass die drohende Schließung weiterer Betriebe die Installation von Schneekanonen am Mäuseberg **erfordert**.

§ 48 (1) 2 LNatSchG formuliert ganz eindeutig, dass eine Befreiung nur dann erteilt werden kann, wenn „überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung **erfordern**“. Die Antragstellerin erbringt keinen Nachweis, welche Umstände eine Befreiung **erfordern**. Alleine ein Wunsch einer Gruppe oder die Aussage „es wäre günstig“ oder auch die Feststellung, die Ansätze in den Haushalten von Stadt und VG dokumentierten das öffentliche Interesse, entsprechen diesbezüglich nicht den Anforderungen des Gesetzes. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 48 (1) 2. LNatSchG liegen somit nicht vor.

In unserer Stellungnahme von 2005 haben wir dargelegt, dass auch keine Befreiungstatbestände nach § 48 (1) 1. LNatSchG vorliegen. Die beantragte Befreiung kann somit nicht erteilt werden.

Wir sind überzeugt, dass eine anderslautende Entscheidung einer juristischen Überprüfung nicht standhalten würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felten